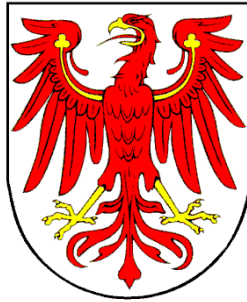


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 2/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

H.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:      Rechtsanwalt  
K.,

wegen      Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 5. Oktober  
2023 - 23 OWi 4109 Js 26150/22 - und Beschlüsse des Brandenburgi-  
schen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 2024 und 5. November  
2025 - 1 ORbs 10/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. April 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind Entscheidungen des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.

I.

- 2 Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: Bußgeldstelle) setzte mit Bußgeldbescheid vom 27. Januar 2022 wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro fest.
- 3 Mit anwaltlichem Schriftsatz legte der Beschwerdeführer gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein. Der Termin zur Hauptverhandlung über den Einspruch wurde vom zuständigen Amtsgericht Brandenburg an der Havel - nach mehrfachen Terminverlegungen auf Antrag des Beschwerdeführers bzw. von dessen Bevollmächtigten - auf den 5. Oktober 2023, 11:45 Uhr, festgesetzt. Die Ladung enthielt den Hinweis, dass bei erneuter Krankmeldung ein amtsärztliches Attest vorzulegen sei. Am Termintag übersandte der Verteidiger des Beschwerdeführers ein Telefax, bei Gericht eingegangen um 9:04 Uhr, in dem er Terminaufhebung wegen krankheitsbedingter Verhinderung des Beschwerdeführers beantragte. Begleitend hierzu übersandte er eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
- 4 Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel verwarf den Einspruch des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung nach § 74 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch Urteil (23 OWi 4109 Js 26150/22). Der Beschwerdeführer sei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben. Dem Verlegungsantrag habe nicht stattgegeben werden können. Dazu hätte es eines amtsärztlichen Attests bedurft, was dem Beschwerdeführer mit der am 26. September 2023 zugestellten Ladung mitgeteilt worden sei.
- 5 Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 17. Oktober 2023 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil vom 5. Oktober 2023 wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Ge-

hör nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG. Er rügte, dass sein Verfahrensbevollmächtigter bereits mit Schriftsatz vom 10. Juli 2023 seine Entbindung vom persönlichen Erscheinen beantragt habe. Über diesen Antrag habe das Amtsgericht nicht entschieden, wodurch er in entscheidungserheblicher Weise in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde. Die Ladung zu dem Termin am 5. Oktober 2023 habe überdies nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen, da ein Hinweis auf § 73 OWiG gefehlt habe und keine Belehrung nach § 74 Abs. 2 OWiG erfolgt sei. Die fehlende Belehrung über die Folgen seines Ausbleibens und der Umstand, dass das Amtsgericht über seinen Antrag auf Terminverlegung nicht entschieden habe, bewirke weitere Gehörsverstöße. Das Verwerfungsurteil habe auch deshalb nicht ergehen dürfen, weil er reise- und verhandlungsunfähig erkrankt und somit entschuldigt gewesen sei, was er anhand der vorgelegten Atteste auch nachgewiesen habe.

- 6 Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf den Zulassungsantrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 21. Februar 2024 als unbegründet. Dessen Anspruch auf rechtliches Gehör sei nicht verkürzt worden und die auf die Sachrüge hin veranlasste Prüfung des Fehlens von Verfahrensvoraussetzungen sowie des Vorliegens von Verfahrenshindernissen habe Rechtsfehler nicht erkennen lassen.
- 7 Gegen diese Entscheidung wandte sich der Beschwerdeführer mit seinem am 12. März 2024 bei dem Oberlandesgericht angebrachten Antrag nach § 356a Strafprozessordnung (StPO). In der Antragsschrift versicherte sein Verfahrensbevollmächtigter anwaltlich, dass er den Beschluss vom 21. Februar 2024 am 23. Februar 2024 erhalten habe. Die Wochenfrist nach § 356a StPO sei nicht verstrichen. Insofern sei zu berücksichtigen, dass die Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen und eines Vertreters getroffen worden sei, eine Verkündung der Entscheidung nach § 35 StPO unbekannt sei, die schriftlichen Gründe dem Verfahrensbevollmächtigten per beA lediglich formlos übermittelt und nicht zugestellt worden seien und eine Belehrung über laufende Fristen im Sinne des § 356a StPO (analog) nicht stattgefunden habe. Vorsorglich werde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da der Beschwerdeführer die Frist mangels Belehrung unverschuldet versäumt habe. Zur Begründung der Anhörungsrüge führte der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers aus, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht das Urteil des Amtsgerichts hätte aufheben müssen, wenn es das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Mängeln der Ladung berücksichtigt hätte. Sollte es dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen haben, sei es damit von gängiger obergerichtlicher Rechtspre-

chung abgewichen und hätte damit selbst den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt.

- 8 Mit weiterem Schriftsatz vom 12. März 2024, beim Verfassungsgericht eingegangen am selben Tag, erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 5. Oktober 2023 gegen den den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückweisenden Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 2024 und den noch ausstehenden Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in dem Verfahren nach § 356a StPO (VfGBbg 8/24). Er rügte eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 52 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und Art. 53 Abs. 4 LV. Durch das Urteil des Amtsgerichts und alle weiteren dieses Urteil stützenden Entscheidungen werde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Das Verfassungsgericht verwarf die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 13. Dezember 2024 als unzulässig, da der Beschwerdeführer das Ergebnis seiner Anhörungsrüge, die statthaft und nicht offensichtlich unzulässig gewesen sei, nicht abgewartet habe und somit den Rechtsweg nicht erschöpft habe.
- 9 Am 17. Oktober 2025 erhob der Beschwerdeführer Verzögerungsrüge hinsichtlich seiner Gehörsrüge nach § 356a StPO vom 12. März 2024.
- 10 Mit Beschluss vom 5. November 2025 wies das Brandenburgische Oberlandesgericht die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 12. März 2024 und seine Verzögerungsrüge vom 17. Oktober 2025 zurück. Zur Begründung führte es aus, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg bereits am 13. Dezember 2024 über dessen Verfassungsbeschwerde entschieden habe, weshalb die Sache erledigt und eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zur Gehörsrüge vom 12. März 2024 nicht mehr veranlasst sei. Aus dem vorgenannten Grund sei auch die Verzögerungsrüge zurückzuweisen.

## II.

- 11 Mit Schreiben vom 2. Januar 2026, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Beschwerdeführer erneut Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 5. Oktober 2023 sowie die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 2024 und vom 5. November 2025 eingelegt. Seiner Beschwerde hat er Auszüge aus der Buß-

geldakte sowie eine Kopie des angefochtenen Beschlusses über die Anhörungsrüge vom 5. November 2025 beigefügt.

- 12 In der Beschwerdeschrift vom 2. Januar 2026 hat der Beschwerdeführer zunächst das Vorbringen aus seiner Anhörungsrüge und der zuvor erhobenen Verfassungsbeschwerde wiederholt. Hinsichtlich des Beschlusses vom 5. November 2025 über die Zurückweisung seiner Anhörungsrüge hat er ergänzend gerügt, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht ihm ausdrücklich rechtliches Gehör verwehrt habe, indem es die Zurückweisung mit einer vermeintlichen Erledigung seines Antrags nach § 356a StPO durch die Verwerfungsentscheidung des Verfassungsgerichts begründet habe. Tatsächlich sei die Verfassungsbeschwerde an der fehlenden Ausschöpfung des Rechtswegs gescheitert. Es könne kaum sein, dass damit auch der Antrag selbst erledigt sei.
- 13 Das Urteil des Amtsgerichts und die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts beruhten auch auf den aufgezeigten Mängeln. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er mit seinen Einwänden gegen die Messung durchgedrungen wäre oder der Zeitablauf im Verfahren den zuständigen Richter dazu bewogen hätte, die Geldbuße zu reduzieren oder das Verfahren aus Opportunitätsgründen nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen.

### III.

- 14 Konkrete Anträge hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 2. Januar 2026 nicht gestellt.

### B.

- 15 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.
- 16 1. Dies gilt zunächst, soweit sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 5. Oktober 2023 (23 OWi 4109 Js 26150/22) und den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts über die Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vom 21. Februar 2024 (1 ORbs 10/24) richtet.

- 17 Sie genügt insoweit nicht den Anforderungen des aus § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg folgenden Grundsatzes der Subsidiarität. Danach hat ein Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten zu ergreifen, um eine etwaige Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verhindern oder zu beheben (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. März 2021 - VfGBbg 11/21 u.a. -, Rn. 18, vom 18. September 2021 - VfGBbg 42/21 -, Rn. 22, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 22, juris). Dazu gehört es auch, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in gehöriger Weise einzulegen, mithin die dafür bestehenden gesetzlichen Fristen zu wahren, prozessualen Rüge- und Darlegungslasten zu genügen und den sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen Verfahrensrechts Rechnung zu tragen (vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 37 m.w.N., und vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 41 m.w.N., juris).
- 18 Diesen Anforderungen ist der Beschwerdeführer nicht gerecht geworden.
- 19 1.1 Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wie hier - auch die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, gehört zum Rechtsweg i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg auch die Anhörungsrüge. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen, die in Bußgeldverfahren ergangen sind, setzt somit voraus, dass wegen der behaupteten Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör zuvor die fachgerichtliche Anhörungsrüge nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 356a StPO erhoben wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 2 BvR 658/05 -, Rn. 7, juris; VerfGH Saarland, Beschluss vom 10. Januar 2008 - Lv 4/07 -, Rn. 13, juris; VerfGH RP, Urteil vom 15. Januar 2020 - VGH B 19/19 -, Rn. 26 m.w.N., juris). Diesen Rechtsbehelf hat der Beschwerdeführer zwar formell ergriffen, dies geschah jedoch nicht in gehöriger Weise.
- 20 1.2 Gemäß § 356a Satz 2 StPO (i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) beträgt die Frist für die Erhebung der Anhörungsrüge eine Woche. Nach den Angaben des Verfahrensbevollmächtigten in der Beschwerdeschrift ist ihm der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 21. Februar 2024 am Freitag dem 23. Februar 2024 zugegangen. Ausgehend von diesem Datum endete die Wochenfrist nach § 356a Satz 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG am 1. März 2024 (vgl. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 37 Abs. 1 StPO, § 222 Abs. 1 Zivilprozessordnung, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Bürgerliches

Gesetzbuch). Der Antragsschriftsatz der Anhörungsrüge ist jedoch erst am 12. März 2024 - und somit verspätet - bei Gericht eingegangen.

- 21 Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers vorträgt, dass ihm der Beschluss per beA lediglich formlos übermittelt und nicht zugestellt worden sei, ergibt sich auch daraus keine fristwahrende Rügeeinlegung. Etwaige Zustellungsmängel wären jedenfalls mit dem tatsächlichen Zugang des Beschlusses bei dem Rechtsanwalt am 23. Februar 2024 gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 1 StPO, § 189 ZPO geheilt (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2022 - AnwSt (B) 4/21 -, Rn. 5, juris). Danach gilt der Beschluss im Zeitpunkt seines tatsächlichen Zugangs als zugestellt, wobei die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie in Form - beispielsweise - eines Telefaxes, einer Fotokopie oder eines Scans ausreichend ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2020 - I ZB 64/19 -, Rn. 24, juris; Dörndorfer, in: BeckOK ZPO, Stand: 1. September 2025, § 189 Rn. 4). Der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers hat anwaltlich versichert, dass er den Beschluss am 23. Februar 2024 (Freitag) tatsächlich erhalten habe. Damit galt der Beschluss an diesem Tag als zugestellt.
- 22 1.3 Der Umstand, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht den Beschwerdeführer nicht über die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsbehelfs der Anhörungsrüge nach § 356a Satz 4 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG belehrt hatte, ändert an dem Fristversäumnis nichts.
- 23 Bei unterbliebener Belehrung kommt zwar eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (Temming, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 7. Auflage 2023, § 356a StPO, Rn. 4; Wiedner, in: BeckOK StPO, 58. Ed., Stand: 01.10.2025, § 356a Rn. 40; BGH, Beschlüsse vom 28. April 2025 - 1 StR 312/24 -, Rn. 2 m.w.N., und vom 27. Januar 2021 - 6 StR 238/20 -, Rn. 5, juris; siehe auch Dr. Holger Niehaus/Thomas Hillenbrand/Dr. Toralf Nöding/Thorsten Junker/Dr. Andreas Grube/Detlef Burhoff, in: Burhoff, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, Teil A: Rechtsmittel, Rn. 1367 f.). Dem Beschwerdeführer war auf seinen Antrag vom 12. März 2024 aber keine Wiedereinsetzung in die versäumte Wochenfrist der Anhörungsrüge zu gewähren. Dabei kann dahinstehen, ob eine Pflicht des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Belehrung über die Anhörungsrüge nach § 356a Satz 4 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG bestand (a). Selbst wenn von einem entsprechenden Belehrungserfordernis ausgegangen würde,

genügte der Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls nicht den hierfür geltenden Begründungsanforderungen nach i.S.v. § 45 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG (b).

- 24 a) Der Verfahrensbevollmächtigte hat den Antrag auf Wiedereinsetzung damit begründet, dass der Beschwerdeführer die Frist nach § 356a Satz 2 StPO mangels Belehrung unverschuldet versäumt habe. Auf das Unterbleiben der Belehrung kann sich der Beschwerdeführer allerdings nur berufen, wenn das Brandenburgische Oberlandesgericht nach § 356a Satz 4 StPO zur Belehrung verpflichtet war. Gemäß dieser Vorschrift, die über § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung findet, ist der Angeklagte bei der Bekanntmachung eines Urteils, das ergangen ist, obwohl weder er selbst noch ein Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht anwesend war, über die Anhörungsrüge und die hierfür geltende Frist zu belehren. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird vertreten, dass die Belehrungspflicht nach § 356a Satz 4 StPO eine Entscheidung durch Urteil voraussetzt und daher nicht besteht, wenn im ordnungswidrigkeitsrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren - wie hier - im Beschlusswege entschieden wird. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat dies als vertretbar gewertet, allerdings zugleich darauf hingewiesen, dass es wegen der strukturellen Unterschiede zwischen Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren fraglich erscheine, ob sich die Vorschrift des § 356a Satz 4 StPO auf Ordnungswidrigkeitenverfahren unmittelbar übertragen lasse (VerfGH NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2020 - 131/20.VB-2 -, Rn. 13 ff., juris).
- 25 Ob der Anwendungsbereich der Belehrungspflicht nach § 356a Satz 4 StPO im ordnungswidrigkeitsrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren deshalb weiter zu fassen ist und auch Entscheidungen erfasst, die durch Beschluss ergehen, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Selbst wenn die unterbliebene Belehrung als Entschuldigungsgrund für die Fristversäumnis in Betracht käme, änderte dies nichts daran, dass der Beschwerdeführer mit seinem Wiedereinsetzungsbegehren nicht gehört werden konnte.
- 26 b) Der Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO genügte nicht dem Begründungserfordernis gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 45 StPO. Er war deshalb bereits unzulässig.
- 27 Zur formgerechten Anbringung eines Wiedereinsetzungsantrags gehört, dass der Antragsteller innerhalb der Wochenfrist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 46

Abs. 1 OWiG nicht nur die Gründe für seine angebliche unverschuldete Fristversäumung benennt, sondern auch mitteilt, wann das Hindernis weggefallen ist, das der Fristwahrung entgegenstand (vgl. BGH, Beschlüsse vom 27. August 2024 - 4 StR 239/24 -, Rn. 6, und vom 10. Januar 2013 - 1 StR 382/10 -, Rn. 5 f., juris; KG Berlin, Beschluss vom 8. Juli 2008 - 3 Ws (B) 48/08 -, Rn. 3, juris; Valerius, in: MüKoStPO, 2. Aufl. 2023, § 45 Rn. 5; Cirener, in: BeckOK StPO, 58. Ed., Stand: 01.01.2026, § 45 Rn. 7 m.w.N.). Die hierzu erforderlichen Angaben sind ebenso wie ihre Glaubhaftmachung Zulässigkeitsvoraussetzungen (BGH, Beschlüsse vom 14. Januar 2015 - 1 StR 573/14 -, Rn. 7, vom 29. November 2017 - 3 StR 499/17 -, Rn. 3, vom 18. September 2018 - 3 StR 92/18 -, Rn. 2, 3, und vom 10. Januar 2013 - 1 StR 382/10 -, Rn. 5 f., juris; Valerius, in: MüKoStPO, 2. Aufl. 2023, § 45 Rn. 7). Dabei kommt es auch bei einem anwaltlich vertretenen Betroffenen nicht auf die Kenntnis des Verteidigers, sondern die des Betroffenen selbst an (vgl. BGH, Beschlüsse vom 13. Januar 2016 - 4 StR 452/15 -, Rn. 2, vom 20. November 2019 - 4 StR 522/19 -, Rn. 3 und vom 27. August 2024 - 4 StR 239/24 -, Rn. 6, juris; KG Berlin, Beschluss vom 8. Juli 2008 - 3 Ws (B) 48/08 -, Rn. 3, juris; Cirener, in: BeckOK StPO, 58. Ed., Stand: 01.01.2026, § 45 Rn. 7 m.w.N.).

- 28 Diesen Anforderungen wird der von dem Verfahrensbevollmächtigten in der Anhörungsrügeschrift angebrachte Antrag in keiner Weise gerecht. Die Begründung beschränkt sich auf die Behauptung, dass der Beschwerdeführer wegen der fehlenden Erteilung einer auf die Anhörungsrüge nach § 356a StPO bezogenen Belehrung keine Kenntnis von diesem Rechtsbehelf und der dafür geltenden Frist gehabt habe. Angaben dazu, wann der Beschwerdeführer diese Kenntnis (nachträglich) erlangt hat bzw. zu welchem Zeitpunkt das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis konkret weggefallen ist, fehlen. Dass dieser Zeitpunkt nach Aktenlage offensichtlich sein könnte (vgl. hierzu Cirener, in: BeckOK StPO, 58. Ed., Stand: 01.01.2026, § 45 Rn. 7 m.w.N.), ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar.
- 29 Damit bleibt es dabei, dass die Anhörungsrüge in dem vorliegenden Fall nicht rechtzeitig erhoben worden ist. Dies hat zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde - soweit sie gegen das Urteil des Amtsgerichts und die Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Brandenburgische Oberlandesgericht gerichtet ist - nicht nur in Bezug auf eine etwaige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern - nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfas-

sungsbeschwerde - insgesamt unzulässig ist (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 48 m.w.N., juris).

- 30 2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts über die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 5. November 2025 richtet, ist sie zwar zulässig, jedoch unbegründet.
- 31 2.1 Für die eigenständige verfassungsrechtliche Überprüfung des genannten Beschlusses besteht vorliegend ausnahmsweise ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers.
- 32 Ein Rechtsschutzinteresse fehlt in der Regel, soweit mit der Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung über die Anhörungsrüge angegriffen wird. Die Zurückweisung einer Anhörungsrüge entfaltet nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts regelmäßig keine eigenständige Beschwer, da durch sie lediglich eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Verletzung rechtlichen Gehörs fortbesteht (vgl. Beschluss vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 22 m.w.N., juris).
- 33 Ihre Verwerfung kann allenfalls dann eine selbstständige verfassungsrechtliche Beschwer bewirken, wenn die verfassungsrechtliche Rüge sich nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörsverstößes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren selbst betrifft (vgl. Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 54 m.w.N., juris, BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 - 1 BvR 2327/07 -, Rn. 17 m.w.N., juris).
- 34 So liegen die Dinge hier. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Gehörsrüge des Beschwerdeführers vom 12. März 2024 mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Dezember 2024 ihre Erledigung gefunden habe und eine Entscheidung über die Gehörsrüge daher nicht mehr veranlasst sei. Diese Begründung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2024 hat das Verfassungsgericht die frühere Verfassungsbeschwerde vom 12. März 2024 als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdeführer diese erhoben habe, ohne das Ergebnis seiner Anhörungsrüge abzuwarten. Es ist nicht erkennbar, dass das Interesse des Beschwerdeführers an einer Entscheidung über die Gehörsrüge hierdurch entfallen sein oder sich seine Rüge in sonstiger Weise erledigt haben könnte. Wegen der vom Verfassungs-

gericht hervorgehobenen Bedeutung der Anhörungsrüge als Zugangsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde und der hieraus folgenden Anforderung, das Anhörungsverfahren vor ihrer Erhebung vollständig durchzuführen, musste das Oberlandesgericht vielmehr gerade davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine (Sach-)Entscheidung über die Gehörsrüge begehrte. Mit der Annahme, dass diese Entscheidung nicht (mehr) veranlasst und Erledigung eingetreten sei, hat es den Weg zu einer fachgerichtlichen Überprüfung der Anhörungsrüge des Beschwerdeführers ohne sachliche Rechtfertigung versperrt.

- 35 2.2 Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 5. November 2025 ist aber offensichtlich unbegründet.
- 36 Zwar findet die vom Brandenburgischen Oberlandesgericht angenommene Erledigung im Prozessrecht keine Stütze. Die Verfassungsbeschwerde kann aber dennoch keinen Erfolg haben, da die Entscheidung des Oberlandesgerichts, die Anhörungsrüge zurückzuweisen, aus den vorgenannten Gründen (Verfristung, kein gehöriger Wiedereinsetzungsantrag) jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, sodass sie nicht auf dem geltend gemachten Verfassungsverstoß beruht (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 62 m.w.N., juris).

C.

- 37 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß